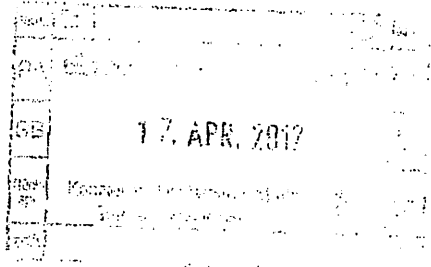


S:47 AL 36/10



# Sozialgericht Hamburg

## Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]

- Kläger -

Bevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

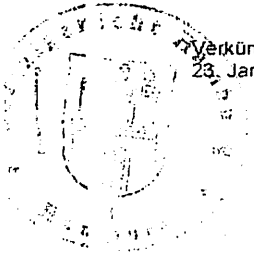
Bundesagentur für Arbeit  
Agentur für Arbeit Hamburg  
Kurt-Schumacher-Allee 16  
20097 Hamburg

- Beklagte -

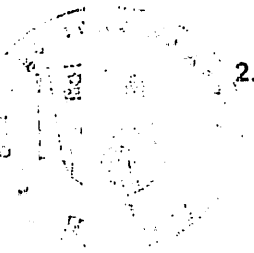
hat die Kammer 47 des Sozialgerichts Hamburg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 2012 durch den Richter am Sozialgericht Zabel, die ehrenamtlichen Richter Barkow und den ehrenamtlichen Richter Staron

**für Recht erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht mit der Begründung verweigert werden darf, dass der Kläger lediglich im Besitz einer aufenthaltsrechtlichen Duldung ist.
2. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers sind von der Beklagten zu erstatten.



Verkündet am  
23. Januar 2012



- 2 -

### Tatbestand

Der Kläger will die gerichtliche Feststellung erreichen, dass Leistungen zur Teilhabe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (im Folgenden: SGB III) nicht mit der Begründung versagt werden dürfen, dass er lediglich im Besitz einer aufenthaltsrechtlichen Duldung ist.

Der 1981 in Teheran geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er hält sich seit 1990 in Deutschland auf und ist ausreisepflichtig. Die Abschiebung ist gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz (im Folgenden: AufentG) befristet ausgesetzt (im Folgenden auch: Duldung).

Der Kläger befand sich zwischen 1999 und 2006 mehrfach für jeweils längere Zeiträume in Strafhaft. Seit 2007 übte er tagesstrukturierende Tätigkeiten im Sozialtherapeutischen Wohnheim aus; zudem war er als Tellerwäscher tätig.

Unter dem 29. April 2009 beantragte der Kläger bei der Beklagten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Er gab an, sich in neurologischer bzw. psychiatrischer Behandlung zu befinden. Er leide an optischen Halluzinationen. Gegen dieses Leiden nehme er Medikamente ein, die seine Wachsamkeit beeinträchtigten.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 14. Mai 2009 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass der Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Duldung nicht gesichert sei. Nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde sei nicht damit zu rechnen, dass er in absehbarer Zeit einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhalten werde.

Der Kläger widersprach dem Ablehnungsbescheid mit Schreiben vom 25. Juni 2009. Er führte aus, dass er durch eine Bewährungsaufgabe verpflichtet sei, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt dürfe er wegen seines Aufenthaltsstatus nicht arbeiten; angesichts seiner Erkrankung sei er hierzu gesundheitlich auch nicht in der Lage. Eine geförderte Tätigkeit könne ihm eine sinnvolle Tagesstruktur verschaffen und ihm Halt geben.

- 3 -

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 31. August 2009 als unbegründet zurück. Sie vertiefte ihre Argumentation aus dem angegriffenen Ablehnungsbescheid und führte unter Verweis auf § 63 SGB III aus, dass Maßnahmen im Berufsbildungsbereich an ausländische behinderte Menschen nur dann zu gewähren seien, wenn ein gesicherter Aufenthaltsstatus vorläge. Ausländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus könnten hingegen nicht gefördert werden.

Der Widerspruchsbescheid wurde ausweislich eines Vermerks in der Verwaltungsakte der Beklagten am 1. September 2009 mit einfacher Post an den Kläger abgesandt. Der Brief lief am 7. September 2009 an die Beklagte zurück; er erhielt den Hinweis „Empfänger nicht zu ermitteln“. Der Bescheid wurde am 22. Dezember 2009 erneut abgesandt, nunmehr an den Betreuer des Klägers.

Mit der am 21. Januar 2010 beim erkennenden Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der Beklagten zu erhalten. Zur Begründung seiner Klage führt er aus, dass sein Aufenthaltsstatus die Gewährung der begehrten Leistung nicht ausschließe. Der Kreis der Berechtigten für Teilhabeleistungen nach § 97 SGB III könne nicht mit dem des § 63 SGB III gleichgesetzt werden: Der § 97 SGB III differenziere nicht nach Aufenthaltsstatus oder Nationalität des Behinderten.

Anfänglich beantragte der Kläger, ihm unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 14. Mai 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 2009 Förderungsleistungen für eine Maßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu gewähren. Angaben zu einer konkreten Maßnahme machte er in der Folgezeit nicht.

Nunmehr beantragt der Kläger,

festzustellen, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht mit der Begründung abgelehnt werden dürfen, dass der Kläger lediglich im Besitz einer aufenthaltsrechtlichen Duldung ist.

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen im Ablehnungsbescheid und im Widerspruchsbescheid.

Ergänzend verweist das Gericht auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die bei der Entscheidung vorgelegen hat.

#### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist in zulässiger Weise von einer Verpflichtungs- in eine Feststellungsklage umgestellt worden. Das Gericht hält die Klagänderung für sachdienlich, und die Beklagte hat sich in der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 2012 auf den geänderten Klagantrag eingelassen (§ 99 Abs. 1, Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – im Folgenden: SGG –).
2. Die Klage ist als Feststellungsklage statthaft. Sie ist als Feststellungsklage über ein einzelnes Element eines Rechtsverhältnisses auch zulässig. Zwar werden zwar Elementenfeststellungsklagen im Regelfall als unzulässig angesehen (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 13. März 2001, Az. B 3 P 10/00 R). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn zu erwarten ist, dass durch die Feststellung eines streitigen Elements der Rechtsstreit in seiner Gesamtheit bereinigt wird (BSG, Urteil vom 25. September 2001, Az. B 3 KR 13/00 R). So verhält es sich hier. Die Beteiligten streiten lediglich über die Frage, ob der Kläger im Hinblick auf seinen konkreten Aufenthaltsstatus grundsätzlich in den Bereich der förderungsberechtigten Personen fällt.
3. Die Klage ist in der geänderten Fassung auch erfolgreich. Antragsgemäß war festzustellen, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht mit der Begründung abge-

- 5 -

lehnt werden dürfen, dass der Kläger lediglich im Besitz einer aufenthaltsrechtlichen Duldung ist.

Gemäß § 97 Abs. 1 SGB III in der im streitgegenständlichen Zeitraum anwendbaren Fassung vom 19. Juni 2001 (im Folgenden: a.F.) können behinderten Menschen Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.

Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht für die Bewilligung von Teilhabeleistungen keine Beschränkung auf Ausländer mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus. Eine solche Einschränkung ergibt sich nicht aus dem Wortlaut des § 97 SGB III a.F.; er enthält hierfür keinerlei Anhaltspunkte.

Soweit die Beklagte ihre Rechtsansicht auf § 63 SGB III in der Fassung vom 20. Dezember 2008 (im Folgenden: a.F.) stützt, folgt das Gericht dieser Argumentation nicht. Diese Bestimmung ist im hier zu entscheidenden Fall nicht einschlägig.

Im SGB III war für den streitgegenständlichen Zeitraum der förderungsfähige Personenkreis für die Berufsausbildung nichtbehinderter Menschen in § 63 SGB III a.F. festgelegt. Diese Bestimmung enthielt auch Aussagen über die Förderung ausländischer Personen. Für den Kreis behinderter Personen ist § 63 SGB III a.F. indes nicht unmittelbar anwendbar.

§ 63 SGB III a.F. ist auch nicht im Wege einer Verweisung anwendbar.

Eine Anwendbarkeit des § 63 SGB III a.F. ergibt sich nicht aus § 99 SGB III in der Fassung vom 21. Dezember 2008 (im Folgenden: a.F.). Diese Bestimmung enthält zwar eine Anwendungsverweisung auf die Vorschriften des ersten bis siebten Abschnitts des SGB III, zu dem auch § 63 SGB III a.F. gehört. Allerdings gilt sie nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur für den Inhalt der zu gewährenden Leistungen; die Überschrift der Bestimmung spricht insoweit von „Leistungsrahmen“. Für die – hier allein in Rede stehende – Frage nach dem Kreis der anspruchsberechtigten Personen gilt der Verweis auf die vorangegangenen Abschnitte des SGB III dagegen nicht (Keller in: Mutschler/Bartz/Schmidt-de

- 6 -

Calouwe, Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung Großkommentar, 3. Auflage 2008, § 97 Rnr. 12).

Eine Anwendbarkeit des § 63 SGB III ergibt sich auch nicht über die Verweisungsnorm des § 104 Abs. 2 SGB III in der Fassung vom 20. Dezember 2008 (im Folgenden: a.F.). Die Bestimmung betrifft das Ausbildungsgeld, das gemäß § 103 SGB III in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (im Folgenden: a.F.) eine von mehreren besonderen Leistungen ist, die behinderten Menschen im Rahmen der Teilhabe gewährt werden können. § 104 Abs. 2 SGB III a.F. ordnet eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe – d.h. die §§ 59 bis 76 SGB III a.F. – für das Ausbildungsgeld an.

Nach Überzeugung des Gerichts kann die Beklagte ihre Rechtsauffassung zum Leistungsausschluss ausländischer Personen mit nicht gesichertem Aufenthalt schon deshalb nicht auf diese Bestimmung stützen, weil ihr Regelungsgegenstand – das Ausbildungsgeld – gar nicht streitgegenständlich ist. Für die anderen besonderen Leistungen der Teilhabe gilt die Verweisungsnorm des § 104 Abs. 2 SGB III a.F. ausdrücklich nicht; die Bestimmungen zu den anderen besonderen Leistungen enthalten auch keine eigenständigen Verweisungsnormen auf die Regeln der Bundesausbildungsbeihilfe.

Unabhängig davon ist der § 63 SGB III a.F. nach Auffassung des Gerichts im Bereich der Teilhabeleistungen schon grundsätzlich nicht anwendbar: In systematischer Hinsicht bedarf es seiner Anwendung nicht, da § 97 SGB III a.F. für den Kreis der Personen, die Teilhabeleistungen erhalten können, eine abschließende Sondervorschrift darstellt. Gegen eine Anwendung des § 63 SGB III spricht auch, dass der nach dieser Vorschrift förderungsfähige Personenkreis jedenfalls zu einem erheblichen Teil ein anderer ist als der nach §§ 97 ff. SGB III a.F. zu fördernde. Insbesondere können die Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ohne Rücksicht auf die Nationalität allen behinderten Menschen gewährt werden, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des SGB III haben (zum Ganzen: Laubach in: Gagel, SGB II/SGB III Grundsicherung Arbeitsförderung, Kommentar, Stand: 44. EL 2011, § 104 Rnr. 8; Großmann in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung, § 104 Rnr. 29: „Passt nicht“; Keller in: Mutschler/Bartz/Schmidt-de Calouwe, a.a.O., § 104 Rnr. 14).

- 7 -

4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer Anwendung des § 193 Sozialgerichtsgesetz und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Sache.

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hamburg schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass für das Verfahren vor dem Landessozialgericht einem Beteiligten auf seinen Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

gez. Zabel  
Vorsitzender

Ausgefertigt

Hamburg, den 13.04.12

als Urkundsbeamter/In der Geschäftsstelle

